



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Neckarwestheim
Postfach 11 62
74380 Neckarwestheim

Stuttgart 30.01.2017

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

TÜV SÜD Energietechnik GmbH
Baden-Württemberg
Postfach 13 80
70774 Filderstadt

Öko-Institut e.V.
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt

Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block II – hier: Unterrichtung gemäß § 1b AtVfV über die nach §§ 2 und 3 AtVfV im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen

1. Schreiben der EnKK vom 21.07.2016 („Ersuch um Unterrichtung über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 1b Abs. 1 AtVfV und § 5 Abs. 1 UVPG“)
2. Schreiben der EnKK vom 18.07.2016 („Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block II“)
3. Schreiben der EnKK vom 13.09.2016 („Übergabe Vorlage zum Scoping“)

Anlage

Empfehlungen vom Öko-Institut e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) unterrichtet Sie hiermit bezüglich des mit Bezug 2 beantragten Vorhabens der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Neckarwestheim Block II gemäß § 1b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfassungsverordnung (AtVfV) über die nach den §§ 2 und 3 AtVfV im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) voraussichtlich beizubringenden Unterlagen. Der Verfahrensschritt der Unterrichtung nach § 1b AtVfV und § 5 UVPG ist mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Grundlagen für diese Mitteilung sind neben den Bezugsschreiben die Besprechung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AtVfV (Scoping-Termin) vom 28.11.2016 einschließlich der Tischvorlagen der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) und des Ingenieurbüros Dröscher sowie die ergänzenden Stellungnahmen der Gemeinde Neckarwestheim vom 05.12.2016, Az.: 02-Wi/Bü und des Landratsamts Heilbronn vom 09.12.2016, Az.: 2016-4156-LEX.

Es sind im Hinblick auf die UVU voraussichtlich die Unterlagen und Angaben beizubringen, die in den beigefügten Empfehlungen des Öko-Instituts vom 30.01.2017 (Anlage) unter Nr. 3 aufgeführt sind.

Beim Scoping-Termin wurden weitere Aspekte angesprochen, die nicht mit diesem Unterrichtungsschreiben aufgegriffen werden. Soweit diese zum Prüfprogramm hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 AtG gehören, werden mit diesem Schreiben, das die UVU betrifft, keine Unterlagen gefordert. Dies betrifft z.B. die Darstellung der Sicherheitssysteme sowie deren Verknüpfung mit dem Standortzwischenlager im Restbetrieb sowie die Sicherstellung der Rückwirkungsfreiheit hinsichtlich der vorhandenen, bestrahlten Brennelemente (insb. deren Kühlung). Denn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge kann nur dann als getroffen angesehen werden, wenn der Abbau von Anlagenteilen rückwirkungsfrei auf die Lagerung und Kühlung der noch in der Anlage befindlichen Brennelemente erfolgt. Die Antragstellerin wird zum Nachweis entsprechende Unterlagen im Verfahren vorlegen müssen.

Auch die radiologische Charakterisierung ist Gegenstand der Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Unter der radiologischen Charakterisierung wird die Feststellung des Zustands einer Anlage insgesamt oder von Anlagenteilen hinsichtlich Kontamination,

Aktivierung und Dosisleistung verstanden. Die radiologische Charakterisierung kann nach den Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen der Entsorgungskommission schrittweise erfolgen. Der erste Schritt der radiologischen Charakterisierung dient der Schaffung von Grundlagen für das Entsorgungs- und Abbaukonzept. Er ist Teil der Prüfung nach § 7 Abs. 3 AtG. Die Antragstellerin muss hierzu entsprechende Unterlagen vorlegen. Spätere Schritte der radiologischen Charakterisierung während der Durchführung des Abbaus dienen der Planung konkreter Maßnahmen zum Schutz vor äußerer und innerer Strahlenexposition, der Auswahl optimierter Abbau-, Zerlege- und Dekontaminationsverfahren.

Im Scoping-Termin wurde angesprochen, dass bei der Freigabe nach § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) berücksichtigt werden müsse, dass innerhalb weniger Jahre insgesamt 17 Anlagen abgebaut werden. Aus dieser Überlegung ergeben sich jedoch keine besonderen Anforderungen, da der Abbau aller deutschen Atomkraftwerke im gesetzlichen 10-Mikrosievert-Konzept berücksichtigt ist.

Die Reduzierung der beantragten Ableitungswerte ist Teil der behördlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, die die sichere Einhaltung aller einschlägigen Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung (insb. § 47 StrlSchV und Abfallverzeichnis-Verordnung zu § 47 StrlSchV) umfasst.

Unterlagen zu Alternativen zur Freigabe nach § 29 StrlSchV („Bunkerlösung“) sind nicht zu verlangen, da es sich dabei nicht um eine vom Antragsteller zu fordernde Möglichkeit handelt. Der Antragsteller ist gehalten, die Menge der radioaktiven Abfälle zu reduzieren und die im Wege der Herausgabe und der Freimessung entstehenden konventionellen Abfälle im dafür vorgesehenen Regime zu entsorgen und nicht auf dem Anlagengelände zu lagern.

Auf folgende Punkte wird darüber hinaus hingewiesen:

- Zu Bezug 3, Seite 15, 3. Absatz: Die Abwasserverordnung und deren Anhänge gelten jeweils nur für die in den jeweiligen Anhängen der Verordnung spezifizierten Anlagen.
- Die Vorlage zum Scoping (Bezug 3) zitiert die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VfB). Deren Regelungen sind jedoch überwiegend aufgehoben worden. Sie sind durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ergänzende Tech-

nischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) und die TRGS 510 ersetzt worden.

- Zu Bezug 3, Seite 43: Bei den angegebenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, WHG) sind teilweise nicht die aktuellen Fassungen zitiert. Zu beachten ist jeweils die aktuell gültige Fassung. Weiterhin wird die AwSV zitiert. Im Kontext des Zitats ist wohl die VAWS gemeint.
- Sollten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Angaben nach I. Schwierigkeiten auftreten, die auf fehlenden Kenntnissen und Prüfungsmethoden oder auf technischen Lücken beruhen, so sind diese kenntlich zu machen.
- Zu 3. 3, (Anlage) „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“: Die Angaben zur Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.¹
- Zu 3. 4. (Anlage), „Untersuchungsraum“: Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgt in der Regel stufenweise: Erst nach Aufnahme des IST-Zustandes eines Schutzgutes und nach der quantitativen Erfassung aller Wirkfaktoren kann der Untersuchungsraum abgegrenzt werden. Die Überlagerung der Wirkreichweiten der raumwirksamsten und weitreichendsten Wirkfaktoren mit den empfindlichsten Parametern der Schutzgüter ergibt den Untersuchungsraum.
- Es wird gemäß Nr. 0.4.7 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) darauf hingewiesen, dass dieses Unterrichtungsschreiben keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Das gesamte Scoping-Verfahren hat vielmehr eine beratende Funktion für die Antragstellerin.² Das Risiko einer ausreichenden Untersuchungsbreite und –tiefe verbleibt vollumfänglich bei der Antragstellerin.

¹ Gassner/ Winkelbrandt/ Bernotat: UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 172

² Gassner/Winkelbrandt/Bernotat: UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 38 ff

Nochmals möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese Unterrichtung sich nur auf die für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Unterlagen und Angaben bezieht. Weitere für das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG notwendige Unterlagen insbesondere in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge, sind nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Niehaus